

RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V.



Das richtige Modell kann man kaufen...



...aber den richtigen Verein muss man finden!

Der RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V. nimmt noch Mitglieder auf. Unser Fluggelände südwestlich von Neuss ist 380m lang, frei von Hindernissen und von allen Seiten anfliegend, also ideal für den Segel- und Elektrosegelflug bei jeder Windrichtung.

Geflogen werden dürfen:

- Segelflugmodelle
- Elektro-Segelflugmodelle
- Flächenmodelle mit leisem E-Antrieb

jeweils bis max. 10 KG Abfluggewicht

Nicht gestattet sind:

- Modelle mit Verbrennungsmotor
- Elektrohelikopter
- Elektro-Impellermodelle
- Modelle mit lauten, hochdrehenden Luftschauben

Im Gegensatz zu manch anderem Verein kümmert sich bei uns der Landwirt um den Rasen, es müssen also keinerlei Arbeitsstunden geleistet werden. Für Profis bietet unser Platz durch seine Größe alle Möglichkeiten, vom ruhigen Genussfliegen bis zum ernsthaften F3B / F3J-Training. Wer eine Hochstartwinde benutzt, kann die Leinen ungestört in voller Länge auf dem Platz auslegen.

Gastflieger sind immer herzlich willkommen, es muss jedoch jemand vom Verein anwesend sein. Wir bitten deshalb um Anmeldung unter einer der unten angegebenen Kontaktadressen. Für Einsteiger bieten wir kompetente Hilfestellung von "Null" bis zum sicheren Alleinflug. Ohne erfahrenen Fluglehrer wird der erste Flug unweigerlich nach wenigen Sekunden mit einem mehr oder weniger zerstörtem Modell enden, denn ein Modellflugzeug gehorcht den gleichen physikalischen Gesetzen wie jedes "große" Flugzeug, und seine Steuerung muss erlernt werden. Wir möchten, dass der Modellsport von Anfang an Freude macht, und helfen neuen Mitgliedern deshalb gerne und unentgeltlich.

Kontaktdaten:

1. Vorstand

Hans-Dieter Göllitz
Wacholderweg 55
41751 Viersen
Telefon: 02162 / 40003
e-Mail: hans-dieter.goelitz@t-online.de

Kassenwart

Achim Eberle
Schwester-Helia- Weg 16
40885 Ratingen
Telefon: 02102-39 91 36
E-Mail: ebymsf@ish.de

2. Vorstand

Volker Klemm
Am Gumpertzhof 5
40670 Meerbusch
Telefon: 02159 / 4907
e-Mail: info@sport-klemm.de

Schriftführer / Webmaster

Arno Krüger
Heckenend 10
41352 Korschenbroich
Telefon: 02182-57084858
e-Mail: info@domainup.de

Jugendwart

Markus Becker
Vorster Str. 19
47906 Kempen
Telefon: 02151-359074
E-Mail: info@aerosportbecker.de

Datenschutzerklärung

Die Datenerhebung und Datennutzung aus dem Mitgliedsantrag erfolgt auf Grundlage des Art. 6 (1) S. 1 b) der EU-DSGVO.

Unter <http://rc-msf.de/datenschutz> findest Du unsere Datenschutzerklärung.

Beitrittserklärung

Ich möchte dem Verein RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V. als aktives / passives Mitglied beitreten.

Vorname / Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Geb.-Datum: ____ / ____ / ____ Telefon: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist für den Modellflug zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die meisten privaten Haftpflichtversicherungen den Modellflug nicht oder nur sehr eingeschränkt abdecken.

Ich bin bereits privat oder über einen anderen Verein versichert. Kopien entsprechender Belege liegen bei.

Ich möchte über den RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V. beim DMFV (Deutscher Modellflieger Verband) haftpflichtversichert werden. Die Kosten hierfür betragen derzeit Euro 42,- jährlich, für Jugendliche Euro 12,-. Diese Versicherung gilt europaweit, jedoch nur auf Vereinsgeländen.
Gegen eine Zusatzgebühr von jährlich Euro 14,- / 17,- / 24,- kann eine weltweit, auch außerhalb von Vereinsgeländen gültige Versicherung mit einer Deckungssumme von 1,5 / 3,0 / 4,0 Mio. Euro abgeschlossen werden.

Ich möchte die oben genannte Zusatzversicherung über 1,5[] 3,0[] 4,0[] Mio. Euro abschließen.

Ich stimme zu, dass meine Daten in der Online-Mitgliederliste aufgeführt werden.
Es werden folgende Daten verwendet:
Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Portraitbild (falls vorliegend oder mitgesendet)

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Bei Jugendlichen.
Als Erziehungsberechtigte(r) bin ich mit diesem Beitritt einverstanden:

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE18ZZZ00000357963

Mandatsreferenz:

Ich ermächtige den Verein „Modellsegelflieger Meerbusch e.V.“, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den „Modellsegelflieger Meerbusch e.V.“ auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Senden Sie den ausgefüllten Antrag bitte an:

RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V.

Arno Krüger

Heckenend 10

41352 Korschenbroich

BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich, dass ich die Flugbetriebsordnung (FBO) des RC-Modellsegelflieger Meerbusch e.V., so wie die Betriebsbestimmung der TTC The Tower Company (Flugsicherung) erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass der Verein auf Nichteinhaltung mit zeitbedingtem Flugverbot bis zum Ausschluss aus dem Verein reagieren kann.

Ort / Datum: _____

Name: _____
(Bitte in Blockschrift)

Unterschrift: _____

RC - Modellsegelflieger Meerbusch e.V. Flugbetriebsordnung (FBO) für unser Fluggelände bei Grefrath/Lanzerath (Seite 1/2)

Das von uns gepachtete Fluggelände liegt innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Mönchengladbach. Um diesen Flugverkehr, aber auch Mitmenschen und Sachen nicht zu gefährden, wurde die nachfolgende Flugbetriebsordnung (FBO) festgelegt. Die FBO ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis und bei der Ausübung des Modellflugsportes zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie gegen die FBO können durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der FBO Kenntnis erlangt und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

1. Allgemeines

1.1

Die FBO für das Fluggelände bei Grefrath/Lanzerath gilt für alle Vereinsmitglieder des RC- Modellsegelflieger Meerbusch e.V. und ihre Gäste.

1.2

Flugbetrieb ist nur mit Segel- und Elektroflugmodellen bis max. 10 kg Gesamtgewicht zulässig.

1.3

Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Ausnahme:

Am Volkstrauertag darf der Modellflug erst ab 13:00 Uhr stattfinden.

Am 24. Dezember ist der Modellflug ab 16:00 Uhr verboten.

Am Allerheiligentag, Totensonntag und am Karfreitag darf kein Modellflugbetrieb stattfinden.

1.4

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Hochstartwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

2. Flugmodell

2.1

Es darf nur mit Segel- und Elektroflugmodellen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 10 kg geflogen werden.

2.2

Jedes Modell soll mit der Adresse des Besitzers gekennzeichnet sein.

2.3

Zum Starten dürfen Handleine, Gummiseil sowie Hochstartwinden verwendet werden.

3. Luftraum

3.1

Die max. Flughöhe beträgt 150m. Eine temporäre Freigabe auf 300m kann telefonisch bei der Flugsicherung Mönchengladbach, Tel. **02161/96 61 50**, eingeholt werden.

3.2

Es dürfen keine Gebäude überflogen werden. Der Raum zwischen dem Platz und Lanzerath darf nur bei Start und Landung befliegen werden. Nach dem Start ist unverzüglich abzdrehen und dieser Luftraum zu verlassen.

Wenn andere Luftfahrzeuge unser Gelände überfliegen, ist der Luftraum unverzüglich frei zu machen, ggf. auch bis unter 150m.

Besonders auf Helikopter achten.

3.3

Das tiefe An- und Überfliegen von Personen ist verboten.

4. Platzeinteilung auf dem Fluggelände

4.1

Bei der Zufahrt zu unserem Gelände ist äußerste Rücksicht auf Radfahrer, Fußgänger, Reiter etc. zu nehmen.

4.2

Hochstartwinden sind grundsätzlich am westlichen Platzrand so aufzustellen, dass die Umlenkrollen (bei 200m Leine) 20m vom Ende des Platzes entfernt stehen. Der Raum hinter den Winden ist als Landefläche für andere Piloten frei zu halten. Einzelheiten siehe Skizze "Platz- und Luftraumaufteilung", die Bestandteil dieser FBO ist.

4.3

Die Pkws sollen quer am westlichen Platzrand geparkt werden. Einzelheiten siehe Skizze "Platz- und Luftraumaufteilung", die Bestandteil dieser FBO ist. Es dürfen nicht mehr als 10 KFZ geparkt werden.

4.4

Die Start- und Landefläche muss von Hindernissen freigehalten werden.

RC - Modellsegelflieger Meerbusch e.V.

Flugbetriebsordnung (FBO) für unser Fluggelände bei Grefrath/Lanzerath (Seite 2/2)

5. Flugbetrieb

5.1

Grundsätzlich nur mit ausreichender und nachgewiesener Versicherung.

5.2

Vor Einschalten der Fernsteuerung muss eine Frequenzabsprache stattfinden.

5.3

Beim Flugbetrieb stehen alle aktiven Piloten zusammen.

5.4

Beim Landeanflug sind die Zufahrtswege nur mit ausreichender Sicherheitshöhe zu überfliegen, um Personen nicht zu gefährden.

5.5

Außenlandungen möglichst vermeiden. Das Bergen von Flugmodellen aus den angrenzenden Äckern und Wiesen, ist stets nur von einer Person und auf dem kürzesten Weg zu tätigen.

5.6

Für sämtliche Tätigkeiten ist ein Abstand von ca. 50 m zur Straße einzuhalten.

5.7

Anfänger nur mit einem erfahrenen Helfer. Der Vereinsvorstand behält sich vor, unsichere Modellflieger nur unter Aufsicht fliegen zu lassen.

5.8

Gäste grundsätzlich nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes. Die Beherrschung des Fluggerätes ist zu überprüfen. Die Vermittlung der Flugbetriebsordnung ist durch Unterschrift des Gastes nachzuweisen.

5.9

Bei ausschließlichem Betrieb von Modellen unter 5 kg ist kein Flugleiter erforderlich.

5.10

Bei gleichzeitigem Betrieb von 3 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter in den Fällen erforderlich, wenn 1 oder mehrere Modelle über 5 kg zum Einsatz kommen.

5.11

Der Flugleiter darf nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen.

5.12

Der Flugleiter wird aus den Reihen aller anwesenden und erfahrenen Piloten gestellt.

5.13

Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

5.14

Über den Ablauf des Flugbetriebes ist vom Flugleiter ein Modellflugbuch zu führen.

5.15

Bei Flugbetrieb muss ein Windrichtungsanzeiger vorhanden sein.

6. Sonstiges

6.1

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten und während der Jagd ausübung in der Start- und Einflugschneise ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

6.2

Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere Unfällen und Abstürzen, ist der Vorstand zu informieren.

6.3

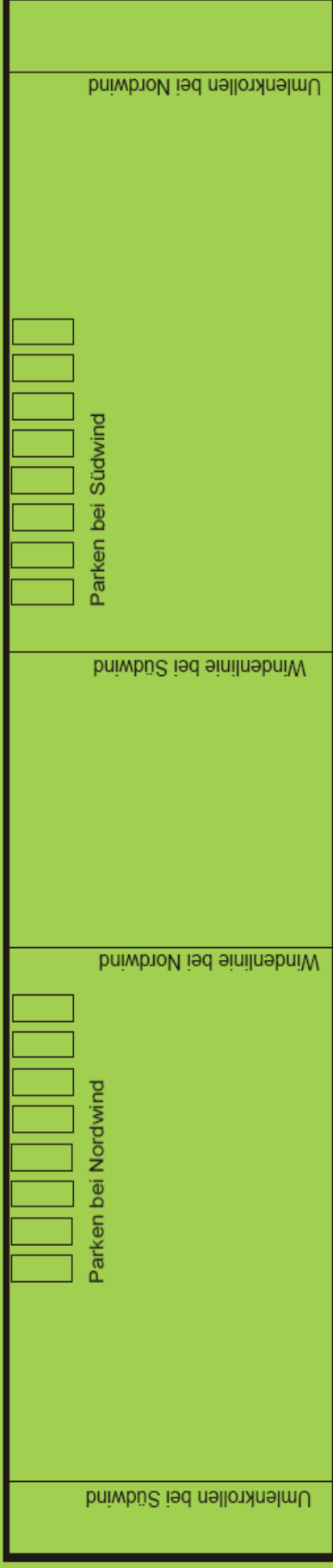
Im Übrigen sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.08.2007 einzuhalten.

6.4 Notrufe

Polizei: 110 - Krankenwagen: 112 - Nächste Arztpraxis: Dr. Verfürth Tel.: 02131/82318
Der Vorstand

Platz- und Luftraumaufteilung Fluggelände Lanzerath

Parkplatz und Windenstandort ist immer die Westseite des Platzes.
F3B Speed- und Streckenflugtraining findet immer an der Westseite des Platzes statt!
Standort der Winden ist, je nach vorherrschender Windrichtung an den nahe der Platzmitte befindlichen Pfosten am Platzrand.



Fahrstrasse: bitte Rücksicht auf Radfahrer und Fußgänger!!

Eingeschränkter Luftraum.
Darf nur für Start und Landung durchfliegen werden!

Freies Fliegen!
Start und Landung über die Strasse nur mit Sicherheitshöhe



Lanzerath
Überfliegen verboten!

Satzung des RC-MODELLSEGELFLIEGER MEERBUSCH e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ RC- Modellsegelflieger Meerbusch e.V. „

Er hat seinen Sitz in 4005 - Meerbusch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck und Ziel

Der RC- Modellsegelflieger Meerbusch e.V. , im Folgenden nur noch als Verein benannt, mit Sitz in 4005 – Meerbusch, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelflug- Sports (Bauen und Fliegen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine geordnete Ausübung des RC- Modellsegelfluges als Freizeit- und Wettbewerbssport.

Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet.

Aufgabe des Jugendwartes ist es, Jugendliche sinnvoll an diesen Freizeitsport heranzuführen.

§ 3 - Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Ziele des Vereins bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Passives oder/ und förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein muss schriftlich beantragt werden.

Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vereinbarten Datum, dieses ist im Mitgliedsausweis einzutragen.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

Satzung des RC-MODELLSEGELFLIEGER MEERBUSCH e.V.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mittels eingeschriebenem Brief und Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wegen Beitragsrückstand von mindestens 6 Monatsbeiträgen, ausgeschlossen werden.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Verwendung der Beiträge und Gebühren

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden werden.

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des RC-MODELLSEGELFLIEGER MEERBUSCH e.V.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in § 11 zu beteiligen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Postlizenz und des Versicherungsschutzes gestattet.

Auf dem vom Verein angemieteten Fluggelände ist die vom Vorstand erstellte Flugplatz- Betriebsordnung des Vereins unbedingt einzuhalten.

§ 10 - Die Organe des Vereins

Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt ist.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzung des RC-MODELLSEGELFLIEGER MEERBUSCH e.V.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine Begründung enthalten.

Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie deren Ablauf sind in der Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 14 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch die es für Zwecke des Modellsegelfluges zu verwenden hat.

Satzung des RC-MODELLSEGELFLIEGER MEERBUSCH e.V.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung mit Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 1990 einstimmig beschlossen.

§ 17 - Ergänzung nach Vollzug

Die vorstehende Satzung ist am 16.01.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter VR 1416 Blatt 1 eingetragen worden. Die Satzung des RC- Modellsegelflieger Meerbusch e.V. besteht aus insgesamt 5 Schriftseiten.

Diese, sowie der Beschluss der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschriften des gewählten Vorstands bestätigt.

Meerbusch am 05. Oktober 1990



Betriebsabsprache

zwischen

RC Modellsegelflieger Meerbusch
Wacholderweg 55
41751 Viersen

DFS Aviation Services GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 26
63225 Langen

In Kraft: 15.01.2018

Geändert:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Aufstieg von Flugmodellen¹ innerhalb von Kontrollzonen bedarf gemäß §21 LuftVO (Luftverkehrsordnung) einer Flugverkehrskontrollfreigabe.
- 1.2 Diese Betriebsabsprache regelt die Zusammenarbeit zwischen der DFS Aviation Services GmbH und dem RC Modellsegelflieger Meerbusch bei der Integration von Flugmodellen am Modellfluggelände „Lanzerath“ in den IFR/VFR-Flugbetrieb während der Öffnungszeiten der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (EDLN).
- 1.3 Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Betriebsabsprache sind Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen, die gemäß des NfL 1-1199-17 durchgeführt werden.
- 1.4 Die Betriebsabsprache ergänzt die gesetzlichen Vorschriften sowie die internationalen und nationalen Richtlinien.
- 1.5 Die in dieser Betriebsabsprache enthaltene Formulierung „Modellfluggelände“ bezeichnet nicht ein nach §6 LuftVG genehmigtes Luftfahrtgelände, sondern lediglich ein Gelände, an dem Flugbetrieb mit Modellen nach den Bestimmungen der §21-21f LuftVO durchgeführt wird.

¹ Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG verwiesen: „Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).“



2. Verfahren

- 2.1 Die Flugverkehrskontrollfreigabe gilt innerhalb der horizontalen Grenzen des Modellfluggeländes gemäß Anhang 1 bis zu einer Höhe von 150 Metern (500 Fuß) über Grund für den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang als erteilt.
- 2.2 Die Flugplatzkontrollstelle (FPKS) Mönchengladbach kann in Abhängigkeit der Verkehrslage eine Höhe von maximal 300 Metern (1.000ft) über Grund freigeben.
- 2.3 Die Flugverkehrskontrollfreigabe für den Aufstieg von Flugmodellen in einer Höhe von mehr als 150 Meter über Grund ist durch telefonische Anmeldung vor Beginn der Nutzung des freigabepflichtigen Luftraums oberhalb einer Höhe von 150 Metern über Grund bei der FPKS Mönchengladbach unter
Tel.: +49 (0)2161 966150
einzuholen.
- 2.4 Das Ende des Flugbetriebs mit Flugmodellen in einer Höhe von mehr als 150 Metern über Grund ist der Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach umgehend anzuzeigen.
- 2.5 Sollten mehrere Flugmodelle gleichzeitig oder hintereinander gestartet werden, so ist jeweils vom ersten und vom letzten Starter eines Flugmodells dieses Vorhaben bei der FPKS an- und abzumelden.
- 2.6 Eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit des RC Modellsegelflieger Meerbusch während des angemeldeten Flugbetriebes muss gewährleistet sein. Bei Anmeldung des Modellflugbetriebs ist der Flugplatzkontrollstelle die Rufnummer für die durchgehende Erreichbarkeit unaufgefordert mitzuteilen.

3. Auflagen und Hinweise

- 3.1 Bemannten Luftfahrzeugen ist stets und rechtzeitig auszuweichen.
- 3.2 Die Auflagen des NfL 1-1199-17 Punkt 1.2 und 2.2.1. (s. Anhang) sind einzuhalten.
- 3.3 Dem Steuerer werden durch die Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- 3.4 Freigaben werden nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erteilt.
- 3.5 Eine erteilte Freigabe entbindet den Steuerer nicht von der Einhaltung ggf. auch restriktiverer Regelungen einer behördlichen Erlaubnis.
- 3.6 Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnisnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.





- 3.7 Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden. Maßgeblich ist das gültige Flugplatzwetter (METAR/SPECI) am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach (EDLN).²
- 3.8 Alle Teilnehmer am Flugbetrieb bzw. alle Starter von Flugmodellen sind mit dem Inhalt dieser Betriebsabsprache vertraut zu machen und die Teilnahme am Flugbetrieb ist erst nach erfolgter gründlicher Einweisung in die in dieser Betriebsabsprache festgelegten Verfahren zulässig.
- 3.9 Die Verpflichtung zur Einweisung obliegt den jeweiligen Vertragspartnern und ist zu dokumentieren. Der RC Modellsegelflieger Meerbusch hat sich die Einweisung von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb schriftlich bestätigen zu lassen und diese Bestätigung der DFS Aviation Services GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.10 Durch die Lage des Modellfluggeländes innerhalb der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach
- a) kann der Modellflugbetrieb jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden,
 - b) ist in jedem Fall mit Luftfahrzeugbetrieb oberhalb der für den Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme freigegebenen Flughöhe zu rechnen,
 - c) ist jederzeit damit zu rechnen, dass in besonderen Fällen Luftfahrzeuge (z.B. Polizei- oder Rettungshubschrauber) den Luftraum in niedriger Höhe durchfliegen.
- 3.11 Außer Kontrolle geratene Flugmodelle sind unverzüglich telefonisch der Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach zu melden.

4. Dokumentation

Beginn und Ende des Modellflugbetriebs werden von der Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach im jeweiligen Tagesbericht dokumentiert.

5. Ansprechpartner und Kontaktdaten

5.1 Koordination Flugbetrieb

Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach:

Tel.: +49 (0)2161 – 966150

5.2 Modellfluggelände

Koordinaten: 51°10'51.30"N
006°38'38.30"E

² Der Status der Kontrollzone (VMC/IMC) wird durch die Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach festgestellt. Bei Nutzung der Pauschalfreigabe gemäß Punkt 2.1 dieser Betriebsabsprache obliegt dem RC Modellsegelflieger Meerbusch die Sicherstellung, dass Sichtwetterbedingungen vorherrschen. Bei einem Wechsel von VMC zu IMC nach Anmeldung des Flugbetriebs wird der RC Modellsegelflieger Meerbusch durch die Flugplatzkontrollstelle informiert.



5.3 Änderung Betriebsabsprache

5.3.1 DFS Aviation Services GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 26

63225 Langen

Tel.: +49 (0)6103 - 3748 - 062

Mail: operations@dfs-as.aero

5.3.2 RC Modellsegelflieger Meerbusch e.V.

Herr Hans-Dieter Göllitz (1. Vorsitzender)

Wacholderweg 55

41751 Viersen

Tel.: +49 (0)2162 - 40003

6. **Anhänge**

Anhang 1: Lage des Modellfluggeländes „Lanzerath“

Anhang 2: Nachrichten für Luftfahrer (NFL) 1-1199-17

7. **Änderungen**

Dauerhafte Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Betriebsabsprache sind nur in gegenseitigem Einverständnis und nur in Schriftform möglich.

Die Änderung der dieser Betriebsabsprache zugeordneten Anlagen bedarf der Schriftform. Sie kann bei Bedarf einvernehmlich formlos durchgeführt werden.

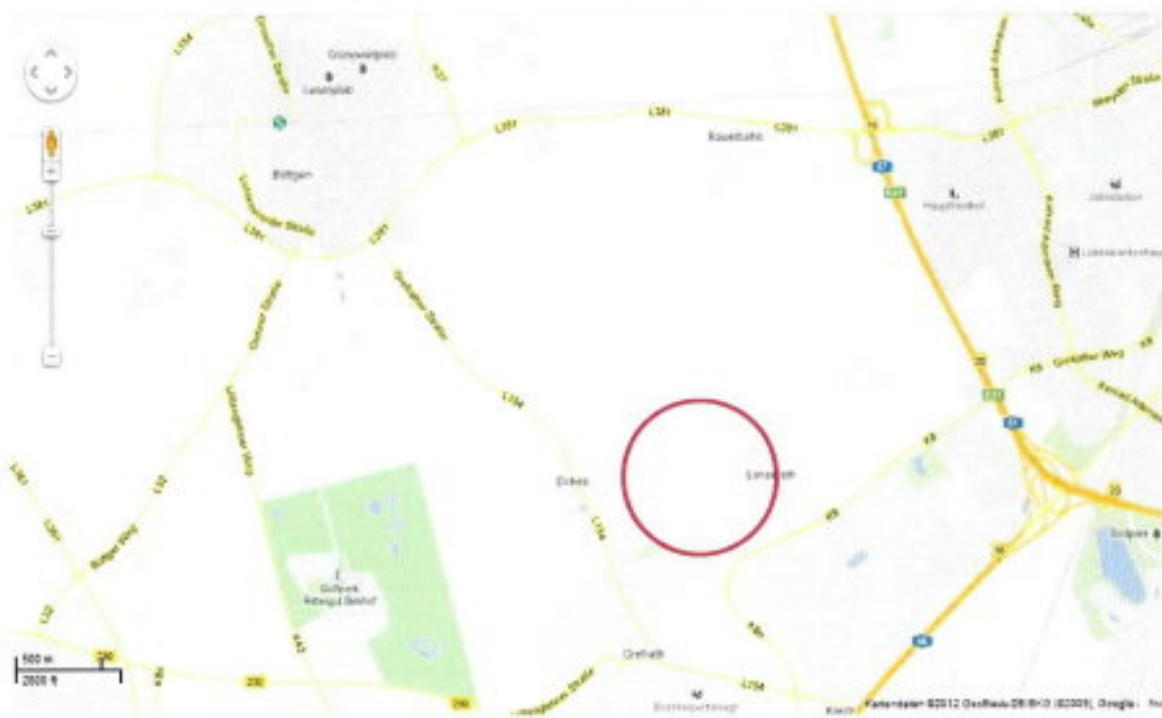
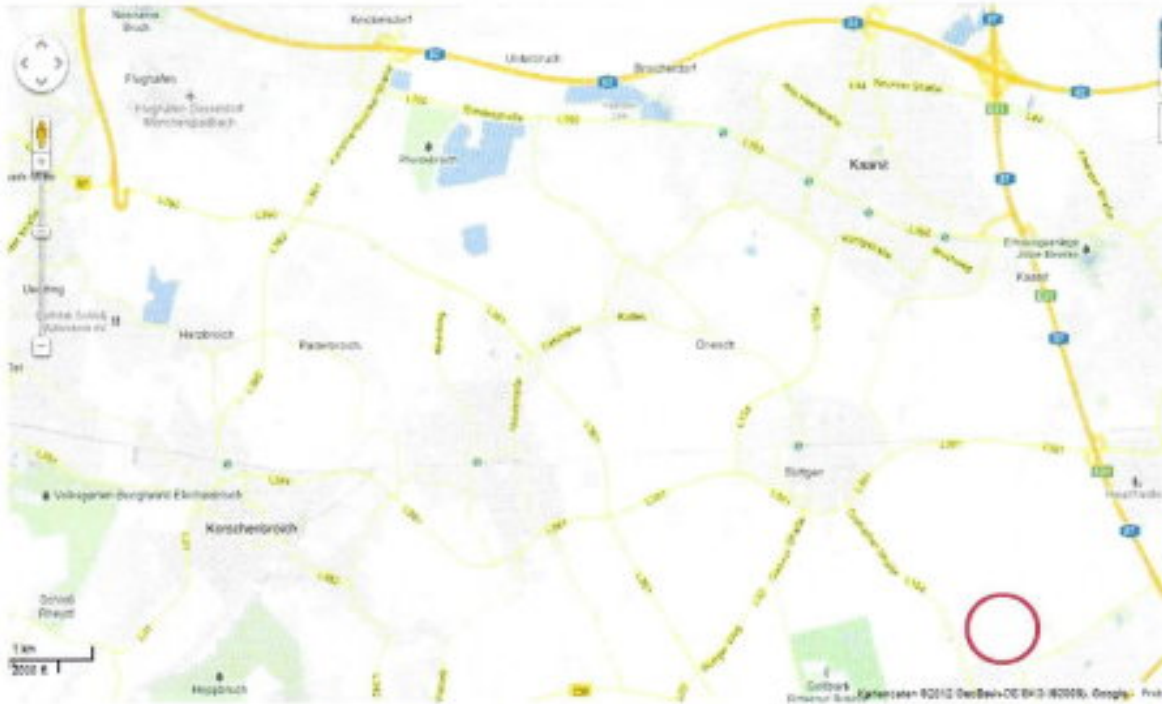
8. **Schlussbestimmung**

Die Betriebsabsprache tritt am 15.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Betriebsabsprache wird die Betriebsabsprache vom 01.10.2012 aufgehoben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SD' or similar initials.



Anhang 1: Lage des Modellfluggeländes „Lanzerath“



Handwritten signature



Anhang 2: Nachrichten für Luftfahrer (NFL) 1-1199-17



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 DEC 2017

gültig ab: 01 JAN 2018

1-1199-17

1-1027-17 wird hiermit aufgehoben

**Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben
zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten
Luftfahrtsystemen innerhalb von Kontrollzonen der Flugplätze
Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr,
Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein
und Paderborn-Lippstadt**

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DfG) für Nachrichten für Luftfahrer (NFL) 1-1199-17
© 2017 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DfG) für Nachrichten für Luftfahrer (NFL) 1-1199-17

372



Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 4 LuftVG an Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle der DFS Aviation Services GmbH

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683), gibt die DFS Aviation Services GmbH (DAS) die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen der Flugplätze Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein und Paderborn-Lippstadt bekannt.

Inhalt

Dieses NFL regelt folgende Inhalte:

- Begriffsbestimmungen, Ausweichregeln Ziffer 1
- Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme Ziffer 2
- Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme Ziffer 3

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmung

Die nachfolgenden Festlegungen betreffen Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 LuftVG sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG verwiesen:

„Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).“

1.2 Ausweichregeln für unbemannte Fluggeräte

Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freieballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausweichen.

2. Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in der Kontrollzone

2.1 Allgemeines

Der Aufstieg von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Mit der Flugverkehrskontrollfreigabe erhält der Luftfahrzeugführer die Genehmigung, seinen Flug unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen durchzuführen.

Der Flugbetrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme kann in der Kontrollzone aus Sicherheitsgründen oder aufgrund hohen Verkehrsaufkommens jederzeit eingestellt werden. Alle bereits erteilten Flugverkehrskontrollfreigaben verlieren dann ihre Gültigkeit.





2.2 Flugverkehrskontrollfreigaben und Auflagen in der Kontrollzone

2.2.1 Flugmodelle

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von Flugmodellen mit einer maximalen Masse von höchstens 5 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und
- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht vollautomatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiemit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das Flugmodell vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind Flugmodelle umgehend zur Landung zu bringen.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NFL I-76/03 „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines Flugmodells bei Nacht ist das Flugmodell mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

2.2.2 Unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer maximalen Masse von höchstens 25 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und



- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht automatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das unbemannte Luftfahrtsystem vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme sind unverzüglich telefonisch der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu melden.
- d. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind unbemannte Luftfahrtsysteme grundsätzlich umgehend zur Landung zu bringen. Ausnahmen gelten insbesondere für unbemannte Luftfahrtsysteme von Feuerwehr, Rettungskräften und Polizei.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL1-1163-17 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

3. Individuelle Flugverkehrs-kontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in Kontrollzonen

Für Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen in Kontrollzonen, die nicht unter die Regelungen 2.2.1. und 2.2.2. fallen, ist eine individuelle Flugverkehrs-kontrollfreigabe erforderlich. Zur Erteilung einer individuellen Flugverkehrs-kontrollfreigabe sind folgende Hinweise zu beachten:



- a. Der Antrag auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe ist bei der DAS schriftlich zu stellen. Die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 10 Werktage. Weitere Informationen sind unter <http://dfs-as.aero/luftsport.html> verfügbar.
- b. Die maximale Flughöhe wird bei Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe individuell durch die Flugplatzkontrollstelle festgelegt.
- c. Ein genereller Anspruch auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe besteht nicht. Die Flugplatzkontrollstelle kann insbesondere aufgrund des Verkehrsaufkommens die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben an Auflagen knüpfen oder auch Flugverkehrskontrollfreigaben verweigern.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01 JAN 2018 in Kraft und ersetzt das NIL 1-1027-17, das zum 01 JAN 2016 aufgehoben wird.

Langen, den 19.12.2017

DFS Aviation Services GmbH

Dirk Mahns

i.V. Christian Bork

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der DFS Aviation Services GmbH, Heinrich Hertz Str. 26 in 63225 Langen, Widerspruch eingelegt werden.